

Freihandelsabkommen mit China: Meilenstein für Schweizer Firmen

dossierpolitik

1. Juli 2014

Nummer 10 (2013), aktualisierte Version

Freihandel Das Inkrafttreten des Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und China ist ein Meilenstein für die Schweizer Aussenwirtschaftspolitik. Insgesamt wird die grosse Mehrheit der Zolltarifpositionen und des Exportvolumens (etwa 95 Prozent) zollvergünstigt sein. Diese Handelserleichterungen erfolgen entweder ab Inkrafttreten des Freihandelsabkommens (FHA) oder nach einer Übergangsfrist von fünf respektive zehn Jahren (bei rund drei Prozent der Tarifpositionen werden die Zölle um 60 Prozent reduziert). Auch beim geistigen Eigentum, den Zollverfahren und bei den Dienstleistungen haben China und die Schweiz Verbesserungen vereinbart. Eine Evolutivklausel sieht zudem alle zwei Jahre die Prüfung weiterer Schritte vor. Bei den Agrargütern bleiben die Interessen der Schweizer Bauern gewahrt.

Position economie suisse

- ▶ Mit dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens mit China auf den 1. Juli 2014 erhalten die Schweizer Unternehmen bessere Marktzutrittsbedingungen.
- ▶ Die Nutzung des Abkommens setzt Massnahmen aufseiten der Export- und Importfirmen voraus, besonders beim Ursprungsnachweis.
- ▶ Die Verbesserungen im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums werden begrüsst. Die Schweiz und China gehen damit zum Teil über das TRIPS-Abkommen der WTO hinaus.
- ▶ Unternehmen mit Fragen zum Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und China können economie suisse per E-Mail oder Anruf kontaktieren (kmua@economie.suisse.ch; pme@economie.suisse.ch; +41 44 421 35 35).

China als dritt wichtigster Handelspartner der Schweiz

► China ist in den letzten Jahren zu einem Schwergewicht unter den Schweizer Handelspartnern geworden.

► China ist zum strategischen Standort von Hightech-Firmen geworden.

China ist in den letzten Jahren zu einem Schwergewicht unter den Schweizer Handelspartnern geworden. Neben der EU und den USA gehört China mittlerweile zum dritt wichtigsten Partnerland im Schweizer Aussenhandel. Die Schweizer Unternehmen investierten im Jahr 2012 1,6 Milliarden Franken. Der Bestand der Schweizer Direktinvestitionen in China erreichte 14,8 Milliarden Franken. Dieser Bestand machte 1,4 Prozent aller Schweizer Direktinvestitionen im Ausland aus, was auf ein beträchtliches Steigerungspotenzial für Investitionen der Industrie und des Dienstleistungssektors hinweist.

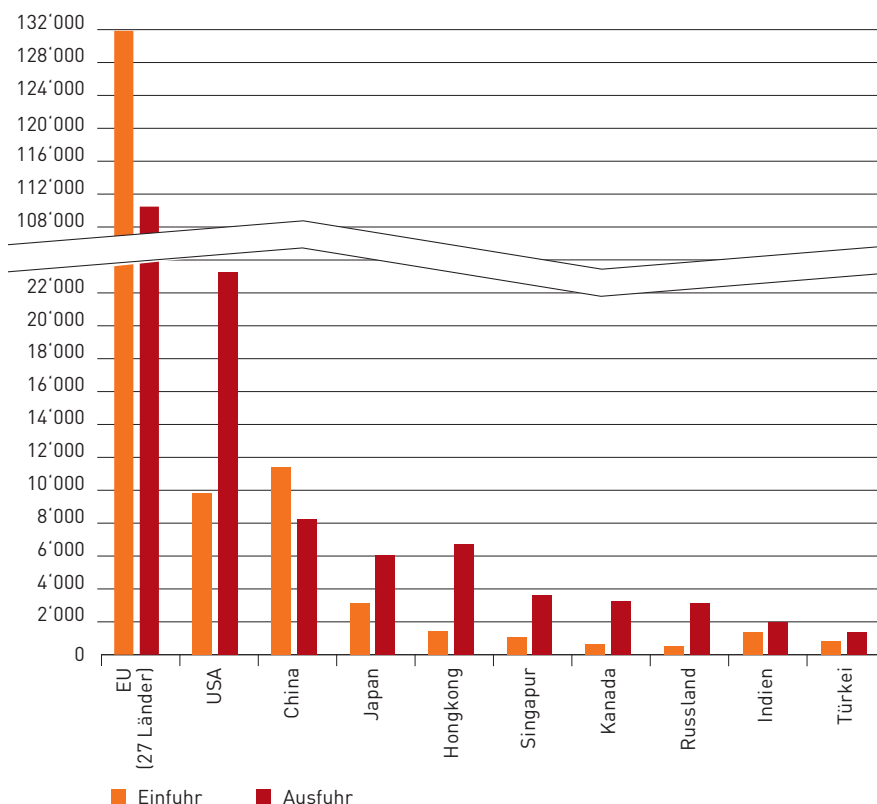
China hat sich in den letzten Jahren zu einem Marktführer in der Hightech-Branche gewandelt. Sein Anteil am weltweiten Hightech-Export ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Das Land produziert mehr als die Hälfte aller weltweit nachgefragten Solarpanels und Windturbinen. Aber auch in der Elektro-, Medizinaltechnik oder in der Elektronik hat das Land stark aufgeholt.

Grafik 1

► Neben der EU und den USA gehört China mittlerweile zum dritt wichtigsten Partnerland im Schweizer Aussenhandel.

Die Top 10 der Schweizer Handelspartner 2013

In Millionen Franken



Quelle: Eidgenössische Zollverwaltung (EZV).

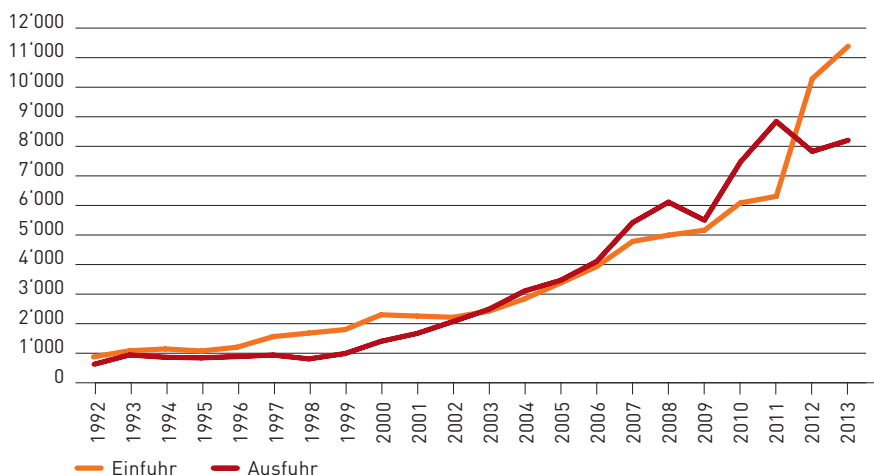
► Schweizer Exporte nach China haben wesentlich stärker zugenommen als diejenigen nach Europa.

Die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und China verzeichneten in den letzten beiden Jahrzehnten eine eindruckliche Entwicklung. Seit 1990 haben sich die Exporte ungefähr verzwanzigfacht. Die Importe sind zehn Mal höher als vor rund 20 Jahren. Allein im letzten Jahr hat der Handel mit China um rund zehn Prozent an Wert zugelegt. Diese Entwicklung unterstreicht, wie schnell sich die Schweizer Unternehmen in die Weltwirtschaft integriert haben.

Grafik 2

► Die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und China sind in den letzten Jahren stark gewachsen.

Aussenhandel Schweiz – China im Zeitverlauf
In Millionen Franken



Quelle: Eidgenössische Zollverwaltung (EZV).

Das Freihandelsabkommen, das die Schweiz und China am 6. Juli 2013 in Peking unterzeichnet haben und das seit dem 1. Juli 2014 in Kraft ist, wird den Handel und die Direktinvestitionen stark fördern.

Das Freihandelsabkommen Schweiz – China auf einen Blick

► Für die Schweiz ist es wichtig, einen besseren Zugang zum chinesischen Markt zu bekommen.

Das Freihandelsabkommen mit China ist ein Meilenstein der Schweizer Aussenwirtschaftspolitik. Damit erhalten die Schweizer Unternehmen einen besseren Zugang zum schnell wachsenden Markt Chinas.

Zollreduktionen¹

Insgesamt wird die grosse Mehrheit der Zolltarifpositionen und des Exportvolumens (etwa 95 Prozent) ab Inkrafttreten des FHA oder nach einer Übergangsfrist von fünf respektive zehn Jahren zollfrei oder zollvergünstigt sein.² Bei rund drei Prozent der Tarifpositionen werden die Zölle um 60 Prozent reduziert. Bei fünf Prozent des Schweizer Exportvolumens gibt es keine Zollerleichterungen.

► Die wichtigsten Exportbranchen profitieren vom FHA – gewisse Einschränkungen bleiben vorerst bestehen.

Bei den Branchen bestehen gewisse Unterschiede. Besonders betroffen von den Schutzbedürfnissen Chinas sind die MEM-Industrie, die chemisch-pharmazeutische Industrie, die Textil- und Bekleidungsindustrie sowie die Präzisionsinstrumente, die Uhrenindustrie und die Bijouterie.

¹ Die unten präsentierten Zahlen stammen aus dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV).
² Einzelne Zolltarifpositionen haben eine Übergangszeit von zwölf oder 15 Jahren.

► Die Erleichterungen für die Uhrenindustrie werden durch ein Memorandum of Understanding (MoU) ergänzt.

Bei *Präzisionsinstrumenten, Uhren und Bijouterie* betrug der Exportanteil 2013 30 Prozent mit einem Total von 2461 Millionen Franken³. 1446 Millionen Franken machen die Uhren aus mit einem Anteil am Gesamttotal von 17,6 Prozent.

Um die Zusammenarbeit im Uhrenbereich zu stärken, haben der Schweizerische und der Chinesische Uhrenverband im Mai 2013 ein Memorandum of Understanding (MoU) unterzeichnet. Dieses sieht die Schaffung einer Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Wirtschaft und Verwaltung vor, die als Plattform für den wirtschaftlichen Austausch und für Kooperation dient. Das Memorandum verfolgt das Ziel, die Entwicklung der Handelsströme, den Schutz des geistigen Eigentums sowie der Herkunftsangaben zu fördern.

► Der Anteil der MEM-Industrie an den Schweizer Exporten nach China beträgt 44 Prozent.

*MEM*⁴: Die Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie hatte 2013 einen Anteil an den Schweizer Exporten nach China von 44 Prozent mit einem wertmässigen Total von 3579 Millionen Franken.

► Der Anteil der chemisch-pharmazeutischen Industrie an den Schweizer Exporten nach China beträgt 30,4 Prozent.

*Chemie und Pharma*⁵: Die chemisch-pharmazeutische Industrie exportierte 2013 Waren im Wert von 2496 Millionen Franken, was einem Anteil von 30,4 Prozent an den Ausfuhren nach China entspricht. Die geschätzten gesamthaft möglichen Zolleinsparungen (nach Ablauf der Übergangsfristen) belaufen sich auf rund 98 Millionen Franken pro Jahr. Das verhandelte Abkommen realisiert davon rund 79 Millionen Franken oder über 81 Prozent der insgesamt möglichen Einsparungen.

► Schweizer Textil- und Bekleidungsexporte mit weit gehenden Zollerleichterungen.

*Textil- und Bekleidungsindustrie*⁶: Die Textil- und Bekleidungsindustrie verzeichnete 2013 einen Export nach China von rund 120 Millionen Franken und einen Anteil von 1,9 Prozent an den Ausfuhren nach China. Der Einkauf von textilen Produkten aus China (z.B. Vormaterialien wie Garne oder Fertigprodukte wie Heimtextilien oder Bekleidung) erfolgt per Inkrafttreten des Abkommens zollfrei. Umgekehrt gilt für gewisse Waren aus der Schweiz beim Import in China ein Zollabbauplan.

► Zurzeit sind die Zollsatzreduktionen nicht umfassend.

Die Zollsatzreduktionen sind nicht umfassend. Immerhin können aber nach Ende der Übergangsfristen rund 80 Prozent aller Zollzahlungen auf Schweizer Exportgütern eingespart werden. Dies unterstreicht, dass China seinen Markt weit öffnet. Aus Sicht der Exportunternehmen ist es aber wichtig, dass die verbleibenden Ausnahmen bei nächster Gelegenheit ebenfalls aufgehoben werden können.

Wie kann das Abkommen genutzt werden?

Präferenzialer Ursprung

Die Ursprungsregeln, welche die im Ursprungsland vorzunehmende Bearbeitung festlegen, berücksichtigen die modernen Produktionsmethoden. Dadurch können Schweizer Produzenten den präferenzialen Marktzugang auch tatsächlich nutzen. Im Gegensatz zu den anderen Freihandelsabkommen der Schweiz sind die Ursprungsbestimmungen im Abkommen mit China nicht in einem separaten Anhang geregelt, sondern im Kapitel 3 des Hauptabkommens. Die spezifischen Regeln zu den einzelnen Produkten oder Produktkategorien sind im Anhang II «Product-Specific Rules» aufgeführt.

Das Abkommen sieht die übliche bilaterale Kumulation von Ursprungserzeugnissen vor. Ausserdem ist die Aufteilung von Warensendungen unter Zollkontrolle in Drittstaaten erlaubt, ohne dass der Ursprung verloren geht (Direktversandregel).

³ Kapitel 90, 91 und 71 des Zollltarifs.

⁴ Kapitel 72–90 des Zollltarifs.

⁵ Kapitel 28–39,14 des Zollltarifs.

⁶ Kapitel 50–63 des Zollltarifs.

Warenverkehr China – Schweiz (Import)

Mit dem Inkrafttreten des Abkommens wird Chinas Status als präferenzberechtigtes Entwicklungsland im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zugunsten der Entwicklungsländer (APS) aufgehoben. Ein GSP Form A ist ab dem 1. Juli 2014 nicht mehr anwendbar. Um bei der Einfuhrverzollung für Waren aus China in der Schweiz Präferenzabfertigung beantragen zu können, gilt bei Annahme der Zollanmeldung ab dem 1. Juli 2014 als gültiger Ursprungsnachweis das neue «Certificate of Origin» (Appendix 1 to Annex III Certificate). Dieser Ursprungsnachweis kann von der chinesischen Behörde erst am 1. Juli 2014 oder später ausgestellt werden.

Übergangsfristen und provisorische Veranlagung bei der Einfuhr in die Schweiz: Wenn zum Zeitpunkt der Zollanmeldung kein gültiger Ursprungsnachweis vorliegt, kann die anmeldepflichtige Person für Waren, die unter das Abkommen fallen, die provisorische Einfuhrveranlagung beantragen. So zum Beispiel, wenn die Waren vor dem 1. Juli 2014 in China versandt wurden und erst nach dem 1. Juli 2014 in der Schweiz eintreffen und entsprechend noch nicht mit dem Certificate of Origin abgewickelt wurden.

Die Zollverwaltung gewährt für provisorische Veranlagungen, die bis am 31. Dezember 2014 beantragt werden, eine Frist von sechs Monaten zum Einreichen der fehlenden Dokumente. Wichtig zu beachten ist, dass der Schweizer Importeur für das Einholen des nachträglichen Certificate of Origin durch seinen chinesischen Lieferanten verantwortlich ist. Ausserdem muss der Schweizer Importeur dem Zolldienstleister die entsprechenden Verzollungsinstruktionen erteilen.

Beim Antrag auf provisorische Veranlagung muss die anmeldepflichtige Person demnach bei der Zollmeldung in e-dec den Code 98 «Andere; Frist 6 Monate» setzen. Weiter muss sie in der Rubrik «Bemerkungen» den Vermerk «FHA Schweiz-China» anbringen. Ab 1. Januar 2015 gilt auch für provisorische Veranlagungen im Rahmen dieses Abkommens die übliche Frist von zwei Monaten.

Warenverkehr Schweiz – China (Export)

Für Exporte aus der Schweiz nach China gelten ab dem 1. Juli 2014 die folgenden Bestimmungen:

Nicht Ermächtigte Ausführer: Schweizer Exporteure ohne Bewilligung zum ermächtigten Ausführer benutzen die Warenverkehrsbescheinigung «EUR.1 CN» mit englischsprachigem Vordruck. Im Unterschied zu anderen Abkommen muss bei jedem Erzeugnis im EUR.1 CN die 6-stellige HS-Nummer und das verwendete Ursprungskriterium angegeben sein.

Ermächtigte Ausführer (EA): Ermächtigte Ausführer können die Ursprungserklärung auf der Handelsrechnung verwenden. Die Ursprungserklärungen müssen fortlaufend nummeriert sein. Die 23-stellige Seriennummer setzt sich aus der Bewilligungsnummer, dem Datum und der Rechnungsnummer zusammen. Das Abkommen sieht ausserdem einen elektronischen Austausch von Ursprungserklärungen vor (EA-Datenaustausch). Ermächtigte Ausführer müssen die ausgestellte Ursprungserklärung elektronisch über eine Internetapplikation der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) übermitteln. Zu beachten ist, dass die Ursprungserklärung bei der Einfuhr in China trotzdem auch auf Papier vorgelegt werden muss. Die Ermächtigten Ausführer wurden von der EZV im Mai 2014 brieflich über die Einzelheiten informiert. Weitere Informationen zum EA-Datenaustausch sind unter www.ezv.admin.ch aufgeschaltet.

Verbesserungen im nichttarifären Bereich

Da China vergleichsweise moderate Importzölle erhebt, sind nichttarifäre Verbesserungen für den Marktzugang umso wichtiger.

► Das Abkommen enthält eine Reihe von Verbesserungen im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums.

Geistiges Eigentum: Das Abkommen enthält eine Reihe von Verbesserungen im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums. Die Schweiz und China gehen damit zum Teil über das TRIPS-Abkommen der WTO hinaus. Der Schutz von Testdaten beträgt sechs Jahre, derjenige von industriellem Design zehn, in gewissen Fällen 25 Jahre. Zudem wurde der bestehende bilaterale Dialog über Fragen des geistigen Eigentums ins Abkommen aufgenommen. Bei vermuteten Verletzungen der geistigen Eigentumsrechte sind Schutzmassnahmen bereits an der Grenze vorgesehen. Bei Verletzungen von geistigen Eigentumsrechten ist im Zivilverfahren die Möglichkeit von Entschädigungen vorgesehen. Die Patente bei Erfindungen in der Biotechnologie werden anerkannt.

► Bei Dienstleistungen geht das FHA weiter als das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS).

Dienstleistungen: In Bezug auf Dienstleistungen baut das Abkommen auf den Begriffen und Regeln des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) der WTO auf. Gewisse horizontale Regeln (unter anderem bezüglich Transparenz und Zulassungsverfahren) werden präzisiert. Dies erhöht die Rechtssicherheit. Für die Dienstleistungserbringung durch natürliche Personen legt das Freihandelsabkommen bestimmte Personenkategorien (firmeninterne Transfers von Führungskräften und Spezialisten, hoch qualifizierte Erbringer von bestimmten vertraglich befristeten Dienstleistungen sowie Dienstleistungsverkäufer und Geschäftsreisende) und die Bedingungen für die Verfahren zur Arbeits- und Einreisebewilligung für diese Kategorien fest. Massnahmen betreffend Zugang zum Arbeitsmarkt oder Daueraufenthalt fallen nicht unter das Freihandelsabkommen. Im Vergleich zum GATS verbessern die Schweiz und China ihre Marktzugangsverpflichtungen in verschiedenen Sektoren. China und die Schweiz erleichtern insbesondere die Erbringung von befristeten Dienstleistungen durch Installateure und Maschinenreparateure, Flughafendienstleistungen und bestimmte Finanzdienstleistungen. Darüber hinaus gewährt China beim Wertschriftenhandel einen besseren Marktzugang für die Schweiz bei der Flugzeughaftpflicht.

► Ziel der Evolutivklausel ist, dass Marktöffnungen der Schweiz oder Chinas gegenüber Drittstaaten einander gewährt werden können.

Evolutivklausel: Der gemischte Ausschuss Schweiz-China wird alle zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens über einen weiteren Zollabbau diskutieren. Ziel der Evolutivklausel ist, dass Marktöffnungen der Schweiz oder Chinas gegenüber Drittstaaten einander gewährt werden können. Dadurch kann die Qualität des Freihandelsabkommens weiterentwickelt werden.

Verbesserung Zollverfahren: Das Freihandelsabkommen enthält zudem ein Kapitel über Handelserleichterungen, in dem sich die Parteien verpflichten, bei der Ausgestaltung von Zollverfahren internationale Standards zu berücksichtigen, für den Warenverkehr relevante Informationen zu veröffentlichen und den Wirtschaftsakteuren verbindliche Tarif- und Ursprungsauskünfte zu erteilen.

Freihandelsabkommen – die Schweiz im globalen Wettbewerb

Die Schweiz verfügt über insgesamt 28 Freihandelsabkommen. Die Freihandelsabkommen sind zu einem wichtigen Instrument geworden. Deren Bestimmungen gehen über das bestehende WTO-Recht hinaus. Dadurch kann die Schweiz den Marktzugang verbessern. Dies ist wichtig, da die aktuelle Doha-Runde der WTO seit Jahren blockiert ist und weitere Liberalisierungen auf multilateraler Ebene nicht erwartet werden können.

Die Schweiz befindet sich in einem globalen Wettbewerb um Handelserleichterungen: So haben beispielsweise am 17. Juni 2013 die USA und die EU die Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Freihandelsabkommen beschlossen. Auch im pazifischen Raum gibt es Bestrebungen für ein Freihandelsabkommen.

Zusammenfassende Beurteilung aus Sicht der Wirtschaft

► Das Abkommen stellt eine signifikante Verbesserung gegenüber der heutigen Situation dar.

Das Abkommen stellt in einer Gesamtbetrachtung eine signifikante Verbesserung gegenüber der heutigen Situation dar. Die Schweizer Wirtschaft wird durch das FHA einen besseren Zugang zum chinesischen Markt erhalten und in den kommenden Jahren einen Vorteil gegenüber Konkurrenten aus Drittstaaten haben. Langfristig besonders positiv sind aus Sicht von *economiesuisse* die Evolutivklausel und die wichtige Rolle des gemeinsamen Ausschusses. Wenn China später beispielsweise mit der EU ein Freihandelsabkommen mit besseren Zutrittsbedingungen vereinbaren sollte, können China und die Schweiz analoge Erleichterungen vereinbaren. Mit dem Instrument des gemischten Ausschusses wird es insgesamt einfacher möglich sein, die Interessen der Schweizer Wirtschaft auf der Basis des Freihandelsabkommens nicht nur einzubringen, sondern auch voranzubringen. Dies schafft die Basis für einen nachhaltigen und ernsthaften Dialog unter den Wirtschaftspartnern. Es ist diese Verlässlichkeit und langfristige Ausrichtung, die China besonders schätzt. Mit dem Freihandelsabkommen bekräftigt China, dass es Marktöffnungen vornimmt und keine protektionistische Aussenwirtschaftspolitik verfolgt. Somit ist das Abkommen auch ein starkes aussenwirtschaftspolitisches Signal von China.

Das Freihandelsabkommen ist für beide Länder ein wichtiger Schritt. Die Symbolik eines solchen Schrittes ist bedeutend, wie der Vergleich zu 1950 zeigt: Die Schweiz profitiert noch heute davon, dass sie als einer der ersten westlichen Staaten die Volksrepublik China anerkannt hat.

Jedes Freihandelsabkommen hat spezifische Anforderungen und Regeln, die für die Unternehmen im Export und Import gelten. Dabei geht es besonders um die Anwendung der Ursprungsregeln und die Ausstellung der entsprechenden Ursprungsnachweise. Wie gewohnt werden sich die Firmen das Fachwissen aneignen, um die verbesserten Marktzutrittsbedingungen in beide Richtungen ausnutzen zu können. Der starke Zuspruch von Fachseminaren zeigt deutlich das Interesse der Schweizer Unternehmen. *economiesuisse* wird die Startphase des Abkommens gemeinsam mit den Fachverbänden und der Schweizerisch-Chinesischen Handelskammer begleiten.

China als Magnet für Schweizer Firmen

economiesuisse organisierte für seine Mitglieder am 19. Juni 2014 eine Informationsveranstaltung zu den Bestimmungen und zur Umsetzung des Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und China. Angesprochen waren insbesondere die Mitarbeitenden aus den Abteilungen Verkauf, Einkauf sowie Supply Chain Management und Logistik. Der Anlass stiess auf grossen Zuspruch und machte das Interesse der Schweizer Firmen am Abkommen deutlich: Rund 70 Vertreter von Firmen aus diversen Branchen sowie von Verbänden und kantonalen Handelskammern nahmen die Gelegenheit wahr, sich bei den Experten der Eidgenössischen Zollverwaltung und der Zollberatung über die wichtigsten zoll- und ursprungsrelevanten Regelungen persönlich zu informieren und offene Fragen zu klären.

Fragen zum Freihandelsabkommen?

Unternehmen mit Fragen zum Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und China können economiesuisse per E-Mail oder mit einem Anruf kontaktieren (kmu@economiesuisse.ch; pme@economiesuisse.ch; +41 44 421 35 35). Wir nehmen so schnell wie möglich die Abklärungen vor.

Wichtigste Links zu den offiziellen Dokumenten

Das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und China sowie die wichtigsten Dokumente sind abrufbar unter:

www.seco.admin.ch (Abkommenstexte)

www.ezv.admin.ch (Zirkular, EA-Datenaustausch, Bestellung EUR. 1 CN)

www.sccc.ch (Swiss-Chinese Chamber of Commerce)

Weitere Ansprechpartner für Unternehmen

- ▶ Swiss-Chinese Chamber of Commerce
Höschgasse 89
CH-8008 Zürich
+ 41 44 421 38 88
info@sccc.ch
www.sccc.ch
- ▶ Switzerland Global Enterprise
Stampfenbachstrasse 85
CH-8021 Zürich
+ 41 44 365 51 51
info@switzerland-ge.com
www.switzerland-ge.com
- ▶ Schweizerische Exportrisikoversicherung
Zeltweg 63
CH-8032 Zürich
+ 41 58 551 55 55
info@serv-ch.com
www.serv-ch.com

Rückfragen:

jan.atteslander@economiesuisse.ch

sandra.ruckstuhl@economiesuisse.ch

Impressum

economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
Hegibachstrasse 47, Postfach, CH-8032 Zürich
www.economiesuisse.ch